Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
(**Haftungsübergang**)

Die Ortsgemeinde _____ ist Eigentümerin der Einrichtung „_____“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach der derzeit gültigen CoBeVO verantwortlich.

Diese Verantwortung (insb. Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Schadenersatzrecht) wird hiermit wie folgt auf den Veranstalter bzw. Verantwortlichen des Vereins bzw. Nutzer (nachfolgende und im Hygienekonzept „beauftragte Person“ benannt) übertragen. Sie beinhaltet insbesondere:

1. Die Beauftragte Person hat das beigefügte, auf Grundlage der derzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erstellte, Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verstanden. Auch ist die Beauftragte Person verantwortlich unter https://corona.rlp.de/de/themen/Hygienekonzepte/ sich immer über die aktuellen Regeln zu informieren.

2. Die Beauftragte Person verpflichtet sich für die Einhaltung dieses Konzeptes zu sorgen und stellt die Verbands- bzw. Ortsgemeinde von jeglichen damit in Zusammenhang stehenden Haftungsansprüchen auch von Dritten frei.

3. Der Beauftragten Person ist bekannt, dass bei Bekanntwerden von Verstößen hiergegen mit der Untersagung der Nutzung auch kurzfristig gerechnet werden muss.

4. Bei einer Nutzung der Einrichtung auch durch Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich die Beauftragte Person, für eine angemessene Beaufsichtigung derselben zu sorgen.

5. Der Ortsgemeinde sichert die Beauftragte Person bei entsprechender Aufforderung die Übergabe einer Liste nach jeder Nutzung mit den Teilnehmern, mit Adresse und telefonischer Erreichbarkeit, zu.

6. Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) werden eingehalten.

7. Sollte die beauftragte Person weitere Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes auffallen (z. B. leere Desinfektionsmittelspender, fehlende Aushänge, usw.), wird diese unverzüglich Ortsgemeinde in Kenntnis setzen.

8. Die Nutzer der Einrichtung werden von der beauftragten Person über die Hygienemaßnahmen und –vorgaben zeitnah informiert und dienen als Ansprechpartner während der Nutzung.

9. Die aktuelle Nutzungs- und Hausordnung besteht weiterhin und ist einzuhalten, wobei die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung bzw. Hygienevorschriften Vorrang haben.

10. Sollte einer der v.g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.

Daten der beauftragten Person:

_____

Name des Vereins (ggfs. Trainingsgruppe) bzw. Veranstaltung

_____ _____

Name der beauftragten Person ***Vornamen***

_____

Handynummer und E-Mail

_____

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Das o.g. Hygienekonzept, wurde mir ausgehändigt, ich habe es zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass ich die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trage.

_____ _____

Ort, Datum ***Unterschrift***

Anlage: Hygieneplan

Hygieneplan
für Sport- und Proben in öffentliche Einrichtungen

…….

1. Haftungsübergabe auf beauftragte Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich **eine** beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen, der Muster-Hygienekonzepte und des örtlichen Hygieneplans verantwortlich ist. Die beauftragte Person muss stets anwesend sein. Sofern unterschiedliche Gruppen des gleichen Vereins die Räume gleichzeitig nutzen, kann eine beauftragte Person je Trainingsgruppe benannt werden.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist bereits beim Betreten und grundsätzlich beim Aufenthalt in der Einrichtung einzuhalten. Soweit die Hygienepläne des jeweiligen Fachverbandes andere Regelungen treffen, gelten diese.
- Mit Betreten der Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese darf unter stetiger Einhaltung der Mindestabstände nur zur Ausübung der jeweiligen Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Veranstaltungen mit dauerhaft festzugewiesenem Sitzplatz an diesem abgesetzt werden. Sie ist im Anschluss an die Sport- bzw. Vereinsaktivität bzw. bei Verlassen des Sitzplatzes unmittelbar wieder zu tragen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Durch diese Person sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der genaue Zeitpunkt des Betretens und Verlassens datenschutzkonform schriftlich erfasst werden. Diese Daten in Form von Listen, getrennt für jede Einzelnutzung, sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs vom Nutzer aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde kann die Listen zu jeder Zeit einsehen und verlangen, dass ihr die Listen ausgehändigt werden.

Zutrittsbeschränkung
Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass sich in der Einrichtung Personen wie folgt gleichzeitig aufhalten (10 qm je Person):

Kleiner Saal	…….Personen (……. qm)
Großer Saal	…… Personen (……. qm)
Besprechungszimmer	…….Personen (……. qm)

Soweit Besucher dauerhaft einen festen Sitzplatz zugewiesen bekommen, beträgt in diesem Fall das Abstandsgebot 1,5 m zur nächsten Person. Soweit der feste Sitzplatz verlassen wird (z.B. Besuch der Sanitärräume) ist eine Mund-Nasenmaske aufzusetzen und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Maßgeblich sind hierbei die aktuellen Vorgaben des Landes (aktuelle CoBeVo).

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume
Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Es darf sich stets nur eine Person im Sanitärbereich aufhalten. Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden.

Belüftung der Einrichtung
Die Belüftung der Einrichtung und deren Sanitäranlagen ist nicht durch eine Lüftungsanlage sichergestellt. Die Räumlichkeit ist daher mindestens im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften, soweit nicht eine andere nutzungsspezifische Regelung hierzu besteht. Die Sanitäranlagen sind durchdauerhafte Fensterlüftung sicherzustellen. Die Fenster sind vor Verlassen der Einrichtung zu schließen.

Wegekonzept
In der Einrichtung getroffene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Enge Bereiche, in welchen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und eine Umgestaltung (z. B. durch Einbahnregelung) nicht möglich ist, sind durch personenbezogene Unterweisung so zu nutzen, dass keine Begegnung in der Engstelle erfolgt. Die Unterweisung hat durch die beauftragte Person zu erfolgen.

Bestuhlung
Soweit vorhanden sollen nur Stühle ohne Polster zum Einsatz kommen, da Stühle mit Polster schlecht zu reinigen bzw. zu desinfizieren sind.

5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und ebenfalls binden.

Die beauftragte Person trägt für die Einhaltung aller Hygienevorschriften Sorge.

Ergänzende Sonderregelungen für Sport, Gymnastik und Vereinsaktivitäten

- Es ist stets die im Kopf des Hygieneplans angegebene Personenbegrenzung einzuhalten.

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens erfolgen, wenn alle vorherigen Nutzer der Einrichtung bzw. Teileinrichtung das Objekt verlassen haben.

- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.

- Die Teilnahme von Zuschauern ist nicht erlaubt.

- Die Einrichtung und deren Sanitäranlagen ist während der Nutzung dauerhaft durch Fensterlüftung sicherzustellen.

- Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Sportausübung notwendig sind.

- Das Umkleiden in der Einrichtung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ggfs. vorhandene Dusch- und Umkleideräume sind gesperrt.

- Es ist lediglich der Verzehr selbstmitgebrachter Getränke (nicht in Glasbehältern) zulässig. Die gemeinsame Nutzung einer Flasche / eines Glases durch mehrere Personen ist untersagt

- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen

- Es ist stets die im Kopf des Hygieneplans angegebene Personenbegrenzung einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, sofern alle Besucher dauerhaft ein fester Sitzplatz zugewiesen wird. In diesem Fall ist die Einhaltung des jeweils gültigen Abstandsgebot (1,5 m) maßgeblich. Es gilt jedoch in jedem Fall die maximale Personenbegrenzung entsprechend den dann aktuellen landesrechtlichen Vorgaben.

- Zur Durchführung von privaten Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagen steht die Einrichtung weiterhin nicht zur Verfügung.

- Die Reinigung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Mietvertrag. Sofern keine Endreinigung durch die Gemeinde erfolgt, gelten die Reinigungsvorgaben für Sport- und Vereinsaktivitäten.

- Eine Bewirtung darf nur unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

- Bei Besprechungen und Sitzungen sind nur selbst mitgebrachte Getränke erlaubt. Ein Ausschank findet in diesem Fall nicht statt. Der Verzehr von Speisen ist bei Sitzungen und Besprechungen nicht erlaubt.

Ergänzende Sonderregelungen für Chöre

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf erst erfolgen, wenn aller Personen der vorhergehenden Nutzung das Gebäude verlassen haben.

- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.

- Die Teilnahme von Zuschauern ist nicht erlaubt.

- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Ergänzende Sonderregelungen für Blasorchester

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens erfolgen, wenn alle Nutzer der vorhergehenden Belegung das Gebäude verlassen haben.

- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.

- Die Teilnahme von Zuschauern ist nicht erlaubt.

- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Name	Vorname	Anschrift	Telefon